



**FREIWILLIGE FEUERWEHR  
STADT ESCHWEILER**



# Jugendordnung der Jugendfeuerwehr

**Inhalt**

§ 1	Namen, Wesen, Struktur, Aufsicht .....	2
§ 2	Aufgaben und Ziele .....	2
§ 3	Mitgliedschaft .....	3
§ 4	Rechte und Pflichten .....	4
§ 5	Ordnungsmaßnahmen.....	4
§ 6	Verlust der Mitgliedschaft .....	5
§ 7	Organe .....	5
§ 8	Mitgliederversammlung.....	5
§ 9	Stadtjugendfeuerwehrausschuss.....	6
§ 10	Jugendfeuerwehrforum.....	7
§ 11	Stadtjugendfeuerwehrwart / Jugendwart.....	7
§ 12	Erweitertes Führungszeugnis .....	8
§ 13	Stadtjugendsprecher .....	8
§ 14	Jugendgruppensprecher.....	8
§ 15	Haushaltswesen .....	9
§ 16	Stärke, Bekleidung, Ausrüstung .....	9
§ 17	Ausbildung.....	10
§ 18	Soziale Sicherung.....	10
§ 19	Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr.....	10
§ 20	Schlussbestimmungen.....	11

**Hinweis**

Zugunsten der Lesbarkeit dieser Jugendordnung wurde auf Formulierungen verzichtet, die speziell Frauen ansprechen. Sämtliche Ausdrücke, die in der männlichen Form formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

## **§ 1 Namen, Wesen, Struktur, Aufsicht**

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler und gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an. Die Rechtsgrundlage findet sich in § 9 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 10. Februar 1998.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr und gemäß § 12 Abs. 9 (FSHG) sind die Angehörigen der Jugendfeuerwehr den übrigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt. Sie dürfen allerdings nur zu Übungsdiensten herangezogen werden.
- (3) Die Jugendfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen entsprechend der Altersvorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie gestalten ihr Jugendleben nach dieser Ordnung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr selbst. Mit der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr werden die Mädchen und Jungen automatisch ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Die Jugendfeuerwehr gliedert sich in einzelne Jugendgruppen entsprechend der Löschzüge/Löschgruppen der aktiven Wehr.
- (5) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der Jugendfeuerwehrwarte bedient.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, zur demokratischen Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will zur tätigen Nächstenhilfe anleiten und das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Gesichtspunkte durch jugendpflegerische Arbeit fördern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung.
- (3) Des Weiteren dienen dazu insbesondere Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträge und Aussprachen sowie die praktische Betätigung demokratischer Regeln in der eigenen Gemeinschaft.
- (4) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- (5) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.

- (6) Die Ausbildung erstreckt sich auf alle praktischen und theoretischen Bereiche des Feuerwehr- und Rettungswesens. Ausbildung und allgemeine Jugendarbeit sollten zeitlich ausgewogen sein.
- (7) Die Teilnahme an einem Feuerwehr-Grundlehrgang kann ab dem 17. Lebensjahr unter Voraussetzung einer erfolgreichen gesundheitlichen Untersuchung erfolgen.
- (8) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können weibliche und männliche Jugendliche (im Alter gem. § 1 Absatz 3) werden, wenn die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Dem Aufnahmeantrag sind zwei Passfotos, die Vereinbarung über die Veröffentlichung von Bildern und personenbezogenen Daten, sowie die Bestätigung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass die Jugendlichen den geforderten körperlichen und geistigen Anforderungen entsprechen, beizufügen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Jugendwart innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr, nach erfolgreicher ärztlicher Untersuchung durch den Feuerwehrarzt. Das Ergebnis muss dem Leiter der Wehr mitgeteilt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Weibliche Jugendliche können in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden, wenn aktive weibliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bereit sind, in der Jugendarbeit mitzuwirken. Für sieben weibliche Jugendliche muss eine weibliche Betreuerin/Jugendfeuerwehrwartin vorhanden sein.
- (5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliederausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr, der beim Erlöschen der Mitgliedschaft seine Gültigkeit verliert und umgehend zurückzugeben ist.
- (6) Jugendliche können nur in die Jugendfeuerwehr Eschweiler aufgenommen werden, wenn sie ihren Wohnsitz in Eschweiler haben. Sie werden der Jugendgruppe ihres Stadtteils zugeordnet. Jugendliche die in anderen Städten oder Gemeinden wohnen, können nicht Mitglied der Jugendfeuerwehr Eschweiler werden.
- (7) Wenn ein Mitglied der Jugendfeuerwehr innerhalb des Stadtgebietes den Wohnort wechselt, muss die zuständige Gruppe den Jugendlichen aufnehmen. Hierzu kann die maximale Gruppenstärke von 16 vorübergehend überschritten werden. Das gleiche gilt auch für Jugendliche, die aus einer überörtlichen Jugendfeuerwehr nach Eschweiler gezogen sind.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

### **(1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:**

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuarbeiten.
- in eigener Sache gehört zu werden.
- die Organe der Jugendfeuerwehr zu wählen.
- sich in die Organe der Jugendfeuerwehr wählen zu lassen.

### **(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:**

- die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
- an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
- sich bei Verhinderung beim Jugendfeuerwehrwart vorher zu entschuldigen.
- die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

## **§ 5 Ordnungsmaßnahmen**

### **(1) Bei Verstößen gegen Kameradschaft, Ordnung, Disziplin und Ansehen der Jugendfeuerwehr können die folgenden Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:**

- Verweis unter vier Augen durch den Jugendfeuerwehrwart.
- Vorübergehender Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr mit Benachrichtigung der Eltern/Erziehungsberechtigten durch den Leiter der Feuerwehr.
- Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr unter Benachrichtigung der Eltern/Erziehungsberechtigten durch den Leiter der Feuerwehr.
- schriftliche Verwarnungen durch den Leiter der Feuerwehr.

Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu.

Die Beschwerde muss spätestens 7 Tage nach Aussprache der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der Feuerwehr eingebracht werden, dieser entscheidet dann über die Beschwerde.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Stadt Eschweiler endet:

- bei Übernahme in die aktive Feuerwehr der Stadt Eschweiler.
- bei einem Wechsel des Wohnsitzes, der außerhalb der Stadt Eschweiler liegt.
- durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten.
- auf Wunsch des Mitgliedes.
- durch dauerndes Fehlen (2 Monate unentschuldigt) bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr
- durch Ausschluss.
- Mitglieder, die nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres aus gesundheitlichen Gründen nicht für den aktiven Feuerwehrdienst tauglich sind, können durch den Leiter der Feuerwehr in die Ehrenabteilung überstellt werden.

## **§ 7 Organe**

(1) Organe der Jugendfeuerwehr Eschweiler sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Stadtjugendfeuerwehrausschuss
- der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter
- die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter
- der Stadtjugendgruppensprecher und sein Stellvertreter
- die Jugendgruppensprecher und ihre Stellvertreter

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr mit einer 14-tägigen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet und ist öffentlich (die Teilnahme der Eltern/Erziehungsberechtigten ist erwünscht).

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit facher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Delegierten für den Kreisjugendfeuerwehrtag
- Wahl der zwei Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr
- Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- Entlastung des Kassenwartes
- Entlastung des Jugendausschusses.
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge (die Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Stadtjugendfeuerwehrwart eingereicht werden).
- Änderung der Jugendordnung.

## **§ 9 Stadtjugendfeuerwehrausschuss**

(1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Stadtjugendfeuerwehrwart und seinen Vertretern
- den Jugendfeuerwehrwarten der Jugendgruppen und deren Vertretern
- dem Stadtjugendsprecher und seinem Vertreter
- dem Schriftwart
- dem Kassenführer

(2) Die Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrausschusses sind:

- die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben der Jugendfeuerwehr.
- Vorbereitung von Tagungen und Veranstaltungen.
- Aufstellen des Jahres- und des Kassenberichtes.
- Aufstellen des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.

- Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehr des Kreises Aachen.

Über die Sitzungen des Stadtjugendausschusses ist Protokoll zu führen. Dieses ist dem Leiter der Feuerwehr zur Kenntnis vorzulegen.

## **§ 10 Jugendfeuerwehrforum**

- (1) Das Jugendfeuerwehrforum der Stadt Eschweiler ist die Vertretung junger Menschen in der Jugendfeuerwehr Eschweiler. Das Jugendfeuerwehrforum vertritt die besonderen Interessen dieser Mitglieder.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Eschweiler entsendet aus ihren Reihen den Stadtjugendsprecher und seinen Vertreter ins Jugendforum des Kreises Aachen. Das Mitglied sollte 14 Jahre alt sein.
- (3) Das Jugendfeuerwehrforum der Stadt Eschweiler tagt bei Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, wozu der Stadtjugendsprecher einlädt.
- (4) Mitglieder des Jugendfeuerwehrforum der Feuerwehr Eschweiler sind:
  - der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter
  - der Stadtjugendsprecher und sein Stellvertreter
  - die Jugendgruppensprecher und ihre Stellvertreter

## **§ 11 Stadtjugendfeuerwehrwart / Jugendwart**

- (1) Stadtjugendfeuerwehrwart und seine bis zu zwei Stellvertreter, Jugendfeuerwehrwart und stellvertretende(r) Jugendfeuerwehrwart sind die Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und werden gem. § 14 Abs. 3 S.1 LVO FF durch den Leiter der Wehr bestellt. Die Beauftragten müssen feuerwehrfachlich geeignet, darüber hinaus im Besitz einer gültigen JuLeiCa sein und sich regelmäßig im jugend-pädagogischen Bereich weiterbilden.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine bis zu zwei Stellvertreter führen die Geschäfte der Jugendfeuerwehr Eschweiler und vertreten diese nach außen. Er leitet die einberufene Jugendfeuerwehrwartbesprechungen sowie die jährliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwarte und deren Vertreter leiten die Jugendgruppe nach Maßgabe dieser Jugendordnung und den Beschlüssen der Organe.
- (4) Die Funktion endet
  - durch Tod
  - gem. FSHG durch Erreichen der Altersgrenze, spätestens jedoch mit dem 63. Lebensjahr
  - auf eigenen Wunsch



- durch Entscheidung des Leiters der Wehr
- durch Ausscheiden aus der Feuerwehr Eschweiler

## **§ 12 Erweitertes Führungszeugnis**

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe muss jeder, der regelmäßig als Jugendwart, Ausbilder, Betreuer und Helfer in der Jugendfeuerwehr Eschweiler tätig ist, gemäß § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- (2) Spätestens nach Ablauf von 5 Jahren ist ein neues Führungszeugnis vorzulegen.
- (3) Das erweiterte Führungszeugnis ist für Angehörige der Feuerwehr Eschweiler kostenlos.
- (4) Die Einhaltung des Datenschutzes findet besondere Beachtung.
- (5) Bei Übernachtungssituationen ist darauf zu achten, dass auch Nicht-Angehörige der Feuerwehr Eschweiler, die als Betreuer an der Veranstaltung teilnehmen, ein gültiges erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, welches zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 3 Monate sein darf. Die Kosten werden nicht von der Feuerwehr Eschweiler übernommen.
- (6) Den Vorgaben der Vereinbarung vom 01.03.2014 mit dem Jugendamt Eschweiler ist Folge zu leisten.

## **§ 13 Stadtjugendsprecher**

- (1) Der Stadtjugendsprecher und sein Stellvertreter werden von den Jugendgruppensprechern und Stellvertretern in den einzelnen Jugendgruppen für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie sollten mindestens 14 Jahre alt sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Wahl ist ca. 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (3) Der Stadtjugendsprecher und sein Stellvertreter sind Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses und des Jugendforums des Kreises Aachen.

## **§ 14 Jugendgruppensprecher**

- (1) In den einzelnen Jugendgruppen werden von den Mitgliedern der Gruppe der Jugendgruppensprecher und sein Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendgruppensprecher soll mindestens 14 Jahre alt sein.
- (2) Die Wahl ist ca. 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung durchzuführen.

## **§ 15 Haushaltswesen**

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kasse der Jugendfeuerwehr Eschweiler, die die Einnahmen aus öffentlichen Mitteln und Schenkungen Dritter enthält, sowie die Ausgaben hinsichtlich ihrer Verwendung nachweist, ordnungsgemäß geführt. Die Kasse dient den Gemeinschaftsaufgaben der Jugendfeuerwehr Eschweiler.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben sind mindestens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten sie der Mitgliederversammlung einen Bericht.
- (3) Zahlungen bedürfen der Gegenzeichnung des Stadtjugendfeuerwehrwartes im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Geschäfte der Jugendfeuerwehr werden ehrenamtlich geführt.
- (6) Die einzelnen Jugendgruppen können eine eigene Kasse einrichten.
- (7) Alle Kassen der Jugendfeuerwehr sind nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu führen.

## **§ 16 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- (1) Die personelle Stärke der einzelnen Jugendgruppen muss mindestens Gruppenstärke betragen. Wird diese Stärke unterschritten, so sind dem Leiter der Feuerwehr Eschweiler weitere Massnahmen vorbehalten.
- (2) Die Jugendgruppe in den einzelnen Löschzügen darf bis zu 16 Jugendliche in ihrer Gruppe aufnehmen. Ebenso kann der Leiter der Feuerwehr eine andere Begrenzung der Mitgliederzahl anordnen. Bei weiteren Interessenten für die Jugendfeuerwehr muss durch den Jugendfeuerwehrwart eine Warteliste geführt werden. Bewerber können erst im Alter von zehn Jahren in die Warteliste aufgenommen werden. Bei der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr richtet sich die Reihenfolge nach der Warteliste.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Eschweiler kostenlos gestellt.
- (4) Bei einem Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr der Stadt Eschweiler zurückzugeben. Für verlorene und mutwillig beschädigte Stücke ist Ersatz zu leisten.

## **§ 17 Ausbildung**

- (1) Die Ausbildung der Mitglieder erfolgt nach dem jährlich zu erstellenden Übungsplan unter Beachtung der jeweils gültigen Fassung der Unfallverhütungs- und Ausbildungsvorschriften.
- (2) Der Ausbildungsplan ist von den jeweiligen Jugendfeuerwehrwarten, in Absprache mit den Jugendgruppensprechern zu erstellen.
- (3) Die Ausbildungspläne sind zum Jahresbeginn über den Stadtjugendfeuerwehrwart an den Leiter der Feuerwehr weiterzuleiten.
- (4) Bei Übungen kann auf die am jeweiligen Standort der Jugendgruppe befindlichen Feuerwehrfahrzeuge nach Rücksprache mit dem zuständigen Zugführer zurückgegriffen werden. Hierbei ist die „Dienstweisung für die Fahrer von Lösch- und Sonderfahrzeugen“ einzuhalten. Übungstermine bzw. sonstige Veranstaltungen in den Gerätehäusern, sind mit dem Zugführer abzustimmen.

## **§ 18 Soziale Sicherung**

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei der Jugendfeuerwehr durch die Unfallkasse NRW versichert.
- (2) Bei Arbeiten an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den Grundsätzen der Freiwilligen Feuerwehr gedeckt.

## **§ 19 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr**


- (1) Mitglieder, die sich in der Jugendfeuerwehr bewährt haben und die Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfüllen, können mit Vollendung des 18. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Eine Übernahme in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird generell nicht zugesagt.
- (2) Die Zeit der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist für die Berechnung der Dienstzeit anzurechnen und bei Ehrungen zu berücksichtigen.
- (3) Bei einem Wechsel des Wohnsitzes, der außerhalb der Stadt Eschweiler liegt, erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr.

## § 20 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Jugendordnung wurde am 14.03.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Alle früheren Jugendordnungen verlieren ihre Gültigkeit.
- (2) Diese Jugendordnung wurde am 01.03.2015 vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Eschweiler bestätigt.



Harald Pütz  
Stadtbrandinspektor  
Leiter der Feuerwehr



Marie-Luise Göldner  
Oberbrandmeister  
Leiter der Jugendfeuerwehr